

Straßenreinigungssatzung

der Gemeinde Pruchten

Gegen diese Satzung bestehen seitens des Landrates des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.12.04 keine rechtlichen Bedenken. Aufgrund der § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert am 09. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531, ber. 631) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.11.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

Die an Grundstücken und in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen und Bereiche sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile
 - a) die begehbaren Seitenstreifen (Grünstreifen, Bankette, o.dgl.)
 - b) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind
 - c) die Rinnsteine
 - d) die Radwege auch, soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
 - e) die Hälfte der Fahrbahnen, einschließlich Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten
 - f) die Gräben
 - g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
 - h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächenin der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
Für Grundstücke, die an größere Freiflächen (z.B. Parkanlagen) grenzen und für die die Punkte a bis h nicht zutreffen, ist ein Streifen von 3 m ab Grundstücksgrenze zu reinigen. Befindet sich zwischen Gehweg und Straße ein weiterer Seitenstreifen, gilt die Reinigungspflicht einschließlich des Gehweges.
2. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
3. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
4. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle

übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

5. Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen

in der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis 19:00 Uhr und
in der Zeit vom 01.10. – 31.03. bis 17:00 Uhr

zu säubern. Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile, einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Bäume, Sträucher und Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Bäume, Sträucher und Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten.

2. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
3. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehrriecht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

1. Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungswege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist
 - b) Die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
2. Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 - a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von

Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

- b) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 - c) Schnee ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 - d) Glätte ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
 - e) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind frei zu halten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
3. § 2 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- 1. Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- 2. Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6

Grundstücksbegriff

- 1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- 2. Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

3. Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte, unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere, wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang und in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i. V.m. § 50 StrWG MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Ersatzvornahme

Die Gemeinde ist berechtigt, im Fall einer Ordnungswidrigkeit nach § 7 dieser Satzung die Ersatzvornahme auf Kosten des Reinigungspflichtigen vornehmen zu lassen.

Die Ersatzvornahme darf erst nach vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Abhilfe mit Terminstellung vorgenommen werden.

Im Fall einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Ersatzvornahme sofort angeordnet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Pruchten vom 14.11.1994 außer Kraft.

Aushang am:	17.01.05	RL
Datum/Unterschrift		
Abzunehmen am:	26.01.05	RL
Datum		
Ersatzvornahme am:	18.02.05	RL
Datum/Unterschrift		

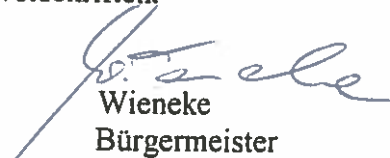
feh. RL

Die im Zusammenhang mit anderen Rechtsgrundlagen bestehenden Anforderungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

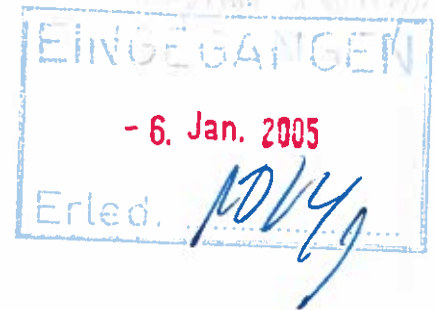
Pruchten, 10.01.05




Wieneke
Bürgermeister

Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Postfach 1249, 18502 Grimmen



Gemeinde Pruchten
Der Bürgermeister über
Amt Barth-Land
Der Amtsvorsteher
Hölzern-Kreuz Weg 11
18356 Barth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen, meine Nachricht vom
13.11.1

☎
59 146

Name
Herr Sternitzke

Datum
30. Dezember 2004

Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Pruchten

wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Pruchten

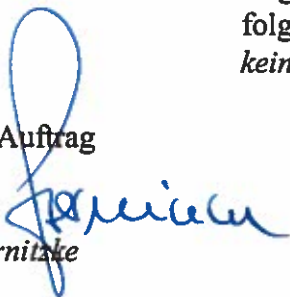


Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:
keine Beanstandung

Im Auftrag


Sternitzke

Landkreis Nordvorpommern
Bahnhofstraße 12/13
18507 Grimmen
Telefon: 038326 / 59 (0)
Telefax: 038326 / 59130

Landkreis Nordvorpommern
Außenstelle Ribnitz-Damgarten
Damgartener Chaussee 40
18311 Ribnitz-Damgarten
Telefon: 03821 / 883 (0)

Sprechzeiten:
Dienstag: 09.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Vorpommern
Konto: 29000005
BLZ: 13051022